

## „Eine Inhaltsversicherung ohne Betriebsunterbrechungsversicherung zu verkaufen ist sinnlos“

07.08.2020 [MARTIN THALER](#) [HANDELSCHUTZ](#) [BERATER](#) [TOP NEWS](#)

Im zweiten Teil des Inhaltsversicherungs-Interviews erklärt Fachmakler Björn Guido Haag, warum Steckdosenleisten für Händler zum Problem werden können und warum auch ein Diebstahl einen Betrieb für Monate stilllegen kann.



Die Inhaltsversicherung ist die wichtigste Versicherung für Einzelhändler, sagt Versicherungsmakler Björn Guido Haag von der Richard Böck Versicherungsmakler GmbH. Bild: Richard Böck Versicherungsmakler GmbH

**proontra:** In Stuttgart kam es vor einigen Wochen zu Randalen in der Innenstadt, bei denen etliche Geschäfte teils geplündert, teils verwüstet wurden. Wäre auch dieses Risiko von einer Inhaltspolice abgedeckt?

**Haag:** Die Beantwortung dieser Frage hängt immer vom jeweiligen Vertrag ab, zumal wir es im vorliegenden Fall mit unterschiedlichen Sachverhalten zu tun haben. Der Großteil der am Markt verfügbaren Policen deckt keine inneren Unruhen mit ab. Versichert wäre allerdings der Fall, wenn die Täter die Schaufensterscheiben einschmeißen, in den Laden eindringen und plündern – das erfüllt dann den Begriff des Einbruchdiebstahls, der von den meisten Versicherungen abgedeckt wird. Die zerbrochene Glasscheibe kann über die Glasversicherung oder aber auch über die Inhaltsversicherung (sofern es sich um keine Schaufensterscheibe handelt) abgedeckt sein, sofern denn die Täter in den Laden eindringen. In Stuttgart oder in der Vergangenheit – beispielsweise bei den Hannoveraner Chaos-Tagen oder bei Protesten um die Hamburger Hafestraße – gab es nun aber auch Fälle, in denen die Täter nur randaliert haben, Geschäfte beschmiert oder Scheiben eingeschmissen haben. Das wäre dann nur über die Deckungsbausteine „inneren Unruhen“ oder „böswillige Beschädigung“ versichert.

**proontra:** Welche Stolperfallen gibt es darüber hinaus für den Versicherungsnehmer und den Makler?

**Haag:** Ein ganz entscheidender Punkt sind Obliegenheiten. Der Versicherer erwartet vom Händler, dass dieser Mindestsicherungen erfüllt – diese können auch individuell vereinbart werden. Das können der verpflichtende Einbau von zwei Hakenfallenschlössern an der Tür sein, die Installation einer Einbruchmeldeanlage oder das Vergittern eines Fensters. Dann gibt es aber auch Obliegenheiten wie z.B. den E-Anlagen-Check, bei dem die ortsveränderlichen elektrischen Geräte wie Kopierer, Drucker, aber auch Kaffeemaschinen in den Geschäftsräumen regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft werden. Viele Versicherungsnehmer machen sich hierüber jedoch wenig Gedanken und erleben dann im Schadensfall ein böses Erwachen. Ein Problem aus der Praxis: In vielen Geschäften sind Steckdosen knapp, die Inhaber behelfen sich mit Steckdosenleisten aus dem Baumarkt. Dabei wird jedoch häufig übersehen, dass diese nicht unbegrenzt Last vertragen. Werden – trotz entsprechender Warnhinweise – zu viele leistungsstarke Geräte an diese gehängt, können diese heiß laufen und eventuell in Brand geraten. Wenn der Versicherungsnehmer die Warnhinweise missachtet und sich trotz entsprechender Obliegenheit die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte gespart hat, bekommt er im Schadensfall ein Problem, wenn der Versicherer die Leistung nicht nur kürzt, sondern gar nicht zahlt. Für den Makler heißt das, dass er nicht nur sicherstellen muss, dass der Versicherungsnehmer über die Obliegenheiten Bescheid weiß und diese im Verkaufsprozess deutlich gemacht werden, sondern dass diese auch umgesetzt werden.

**proontra:** Kommt es zu einem Brand im Geschäft, kann dieses auf absehbare Zeit nicht mehr öffnen. Sollte der Makler zu jeder Inhaltsversicherung auch immer eine Betriebsunterbrechungsversicherung vermitteln?

**Haag:** Eine Inhalts- ohne eine Betriebsunterbrechungsversicherung zu vermitteln – das machen wir grundsätzlich nicht, allein aus Haftungsgründen ist das nicht möglich. Nehmen wir als Beispiel einen Sportladen, der mit einer halben Million versichert ist. Diese bekommt er nach einem Brand auch ausgezahlt – doch wiedereröffnen kann er nach einem Brandschaden in der Regel erst nach acht bis 15 Monaten. In dieser Zeit muss der Ladenbetreiber jedoch sein Personal weiterbeschäftigen – ein Brandschaden ist kein Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht. Auch die Miete, Bankdarlehen und Stromrechnungen müssen unter Umständen weiterhin bezahlt werden. Die halbe Million reicht hierfür nicht, da der Betreiber in der Regel seinen Warenbestand bzw. die Einrichtung finanziert hat – das heißt, er braucht das ausgezahlte Geld schlicht und einfach zur Wiederbeschaffung.

**proontra:** Eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung macht also Sinn. Und darüber hinaus?

**Haag:** Auch im Zusammenhang mit Leitungswasserschäden sowie Einbruchdiebstählen ist eine Betriebsunterbrechungsversicherung sinnvoll, wird aber von vielen unterschätzt, insbesondere bei Einbruchdiebstählen. Nehmen wir an, Einbrecher räumen bei einem Textileinzelhändler den gesamten Warenbestand aus. Nun könnte man meinen: Der Versicherungsnehmer muss nur die Tür reparieren, neue Ware bestellen und kann wieder öffnen – aber so leicht ist es nicht. Denn er bekommt in der Regel schlicht kurzfristig keine Ware mehr. In der Regel gibt es Vororderzeiten von sechs bis neun Monaten – wer im Winter Jacken verkaufen möchte, bestellt diese im Frühjahr. Kurzfristig bekommt der Händler nicht die Ware, die er gerne hätte, bestenfalls noch ein paar Restposten – das heißt, er kann über Monate keinen Umsatz verbuchen. Das zeigt, dass es absolut sinnlos ist, eine Inhaltsversicherung ohne eine dazugehörige Betriebsunterbrechungsversicherung zu kaufen – und das gilt für alle Gefahren. Zumal die Betriebsunterbrechungsversicherung relativ günstig zu haben ist – wer diese ablehnt, spart absolut am falschen Ende.